

Motion „Mitgliedschaft von Angestellten“

Motion zur Änderung der PVO

Der Kirchenrat wird beauftragt, der Kirchensynode eine Änderung der Personalverordnung zu unterbreiten, die sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche selber Mitglied der Landeskirche sind.

§ 17 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.40) ist demnach zu ändern, und zwar im Abs. 2, wie folgt:

bisher	neu
² Bewerberinnen und Bewerber haben in der Regel einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes anzugehören.	² Falls Bewerberinnen und Bewerber nicht einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes angehören, erfolgt der Beitritt spätestens zu Beginn des Anstellungsverhältnisses. Davon ausgenommen sind Anstellungen im Stundenlohn sowie befristet bis längstens 6 Monate.

Der Kirchenrat erlässt eine Übergangsbestimmung für bereits bestehende Anstellungsverhältnisse.

Begründung

Was als selbstverständlich erscheint, ist nicht immer der Fall: Glaubwürdigkeit, Vorbildfunktion und Identifikation mit der eigenen Arbeitgeberin Kirche erfordern eine Mitgliedschaft; dies insbesondere vor dem Hintergrund des anhaltenden Mitgliederschwundes. Dieser kann nicht glaubwürdig beklagt werden, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise gar nicht Mitglied sind.

Sind Angestellte der Landeskirche selber nicht Mitglied, ist das stossend, weil der Steuergerechtigkeit nicht Genüge getan wird. Wertvolles Steuersubstrat geht verloren, wie es insbesondere bei vergleichsweise hohen Löhnen – konkret bei Angestellten in Kaderfunktionen der gesamtkirchlichen Diensten (GKD) – der Fall ist.

Vor allem aber kommt bei einer Nichtmitgliedschaft ein Vorbehalt gegenüber der Arbeitgeberin Kirche zum Ausdruck. In § 17 lit. b PVO wird die „Identifikation mit dem Auftrag der Landeskirche“ explizit verlangt.

Unsere Landeskirche ist ein sog. „Tendenzbetrieb“ (Betriebe, die eine Tätigkeit politischer, konfessioneller, gewerkschaftlicher oder ähnlicher Art ausüben, können erwarten, dass ihre Mitarbeiter mit ihrer Weltanschauung übereinstimmen: BGE 130 III 699), bei dem ein Mittragen des ideellen Überbaus zwingend ist.

Eingereicht und unterzeichnet von Peter Fischer sowie mitunterzeichnet von Thomas Illi

Dietlikon, 17. Mai 2016